

Die Pflichtversicherungen in der Schweiz

Vorschlag der SGHVR zu einem Pflichtversicherungsgesetz

Mitgliederversammlung NVB&NGF
vom 14. Juni 2013 in Nyon

René Beck

Umsetzung des Verursachungsprinzips



- Verschuldenshaftung
- Milde Kausalhaftungen
- Gefährdungshaftungen
- Rechtsprechung



- Pfandrecht
- Versicherungsobligatorium
- Direktes Forderungsrecht
- Einredenausschluss
- Ausfallschutz
- Regulierungsvorschriften



SVG als Pionier des Geschädigtenschutzes

1914

Interkantonales
Konkordat über den
Automobilverkehr

Versicherungs-
obligatorium

1932

Motorfahrzeuggesetz

- Gefährdungshaftung
- Dir. Forderungsrecht
- Einredenausschluss

1958

Strassenverkehrs-
gesetz

Ausfallschutz

Geschädigtenschutz bei den übrigen Verkehrsmitteln

Eisenbahn

- Gefährdungshaftung (nicht für Handgepäck ohne gleichzeitigen PS)
- Keine Versicherungspflicht (mit Ausnahme der Eisenbahn auf fremder Infrastruktur)

Wasserfahrzeuge

- Gefährdungshaftung nach EBG für gewerbliche Schifffahrt
- Versicherungspflicht **mit** direktem Forde-
rungsrecht und Einredenausschluss

Luftfahrzeuge

- Gefährdungshaftung
- Versicherungspflicht **ohne** direktes Forde-
rungsrecht

Unsystematischer Einsatz des Geschädigtenschutzes

Formen des Geschädigtenschutzes	Beispiele
Abschluss einer "ausreichenden" Haftpflichtversicherung	Umgang mit ionisierenden Strahlen
Abschluss einer Haftpflichtversicherung oder gleichwertige Sicherheit	Universitäre Medizinalberufe
Abschluss einer Haftpflichtversicherung oder gleichwertige Sicherheit mit Vorgabe zur Mindest-Versicherungssumme	Gentechnik, Versicherungsvermittler, Rechtsanwälte
Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit Vorgabe zur Mindest-Versicherungssumme und direktem Forderungsrecht und Einredenausschluss	Jagd, Rohrleitungen
Umfassender Geschädigtenschutz inkl. Ausfallschutz	SVG, Kernenergie

Bandbreite der kantonalen Haftpflichtversicherungsobligatorien

Imbissbude (TG)

Fusspflege (BE)

Staudämme (VS)

Coiffeursalons (JU)

Hunde (BL)

Kritik an kantonalen Haftpflichtversicherungsobligatorien

- Abgesehen von den Stauanlagen und der Hundehaltung lässt sich **kein erhöhtes Schutzbedürfnis** erkennen.
- Gefährdung endet nicht an der **Kantonsgrenze**.
- Schaffung von **Rechtsunsicherheiten** durch Abweichungen von bundesrechtlichen Vorgaben.
- Kantonal **unterschiedliche Regelungen** zur Ausgestaltung des Versicherungsvertrags (Versicherungssummen und Deckungsumfang)
- **Keine oder unzureichende Kontrollmassnahmen** bei gleichzeitig fehlendem Ausfallschutz.

Die Eckpunkte des Entwurfs zum Pflichtversicherungsgesetz

- **Vereinheitlichung der Pflichtversicherungen** innerhalb von Gruppen
- Angemessene **Versicherungssummen** als Mindeststandard.
- **Bereitstellung gleichwertiger Sicherheiten** (Betriebe/Berufe/Luftfahrt)
- **Aufhebung der kantonalen Obligatorien** (Vorbehalt Einzelfall)
- **Direktes Forderungsrecht**
- Angemessener **Einredenausschluss** mit **Rückgriffsmöglichkeit**
- Umfassender **Ausfallschutz durch den Garantiefonds** bei
 - Konkurs des leistungspflichtigen Versicherers
 - Schäden durch unbekannte oder nicht versicherte Personen
 - Ausschöpfung von Jahreslimiten
- **Auffangeinrichtung** für Versicherungsnotstände
- **Bund und Kantone** unterstehen keiner Versicherungspflicht.

Vom Pflichtversicherungsgesetz erfasste Risiken

Risiken im Privatbereich

- Privatpersonen für Personenschäden (neu)
- Jagd
- Schiessverein

Mobilitätsrisiken

- Motorfahrzeug
- MF-Gewerbe (SVG 71)
- Motorsport
- Trolleybusunternehmen
- Schiffe
- Nautikveranstaltung
- Luftfahrzeug
- Lufttransportführer
- Flugveranstaltung

Berufs- und Betriebsrisiken

- Uni. Medizinalberufe
- Psychotherapeuten
- Risikoaktivitäten
- Rechtsanwälte
- Versicherungsvermittler
- Kreditgeber und Kreditvermittler (Variante: Vermittler streichen)
- Zertifizierungsdienste
- Eisenbahn auf fremder Infrastruktur (Variante: Eisenbahn generell)
- Seilbahnen
- Ionisierende Strahlen

- Rohrleitungen
- Klinische Versuche
- Humanforschung
- Gentechnik
- Pathogene Organismen
- Xenotransplantation
- Stauanlagen (neu)
- Schausteller/Zirkus
- Seilprüfungen
- Private Eichstellen (Variante: streichen)
- Privater Vollzugsbeauftragter
- Kernenergie separat (Art.3)

Die Privat-Haftpflichtversicherung

- Der **Versicherungspflicht** unterstehen alle in der Schweiz wohnhaften Personen.
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Privatpersonen für **Personschäden**, die während der Geltung des Vertrags **verursacht** werden und **in der Schweiz eintreten**.
- **Mindest-Versicherungssumme** Fr. 3 Mio. pro Ereignis und Fr. 5 Mio. pro Versicherungsjahr.
- **Zulässige Ausschlüsse** (im Aussenverhältnis):
 - Vorsätzliche Begehung von Vergehen und Verbrechen
 - Übertragung ansteckender Krankheiten
 - Gebäude- oder Stockwerkeigentümer
 - Ansprüche von Personen im gemeinsamen Haushalt
 - Andere Pflichtversicherung anwendbar
- **Einredenausschluss** im Rahmen der gesetzlichen Deckung.

Versicherung von Mobilitätsrisiken

- Weitgehende **Übernahme der bestehenden gesetzlichen Regelungen** der Motorfahrzeug-, Wasserfahrzeug- und Luftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.
- **Umfang der Versicherung inkl. Einredenausschluss** im Rahmen der gesetzlichen Deckung abschliessend reglementiert (Motorfahrzeuge und Wasserfahrzeuge).
- Bei den **Luftfahrtrisiken** besteht Kompetenz Bundesrat zum Inhalt der Versicherungsverträge (zulässige Ausschlüsse), zum Ausfallschutz und zur Auffangeinrichtung
- **Anpassung der Mindest-Versicherungssummen** für die Motorfahrzeuge und Wasserfahrzeuge (Variante).

Versicherungssummen für Motorfahrzeuge und Wasserfahrzeuge (Variante)

Motorfahrzeuge Versicherungssumme in Fr. pro Ereignis		Wasserfahrzeuge Versicherungssumme in Fr. pro Ereignis	
Motorfahrräder	3 Mio.	Schiffe ohne Maschinenantrieb	2 Mio.
Übrige Motorfahrzeuge	5 Mio.	Schiffe mit Maschinenantrieb	5 Mio.
Motorfahrzeuge mit mehr als 9 Sitzplätzen	5 Mio. zuzüglich 1 Mio. pro Sitzplatz	Schiffe mit gewerbsmässiger Personenbeförderung	20 Mio. zuzüglich pro zugelassenen Passagier (P.): 0.2 Mio. für die ersten 50 P. und 0.1 Mio. für jeden weiteren P.
Motorfahrzeuge mit Gefahrgut	50 Mio.	Schiffe mit gewerbsmässigem Gütertransport	20 Mio.

Die Berufs- und Betriebs-Haftpflichtversicherung (1/2)

- Der **Versicherungspflicht** unterstehen die im Gesetz aufgeführten Berufspersonen und Unternehmungen
- Versichert ist die **Haftpflicht des Versicherungsnehmers** und seiner **Arbeitnehmer** für **Personen- und Sachschäden** nach **gesetzlichen Bestimmungen eines europäischen Staates** für Schäden, die **in Europa eintreten**.
- Ansprüche für deren Beurteilung ein **aussereuropäisches Gericht** zuständig ist, können im Versicherungsvertrag ausgeschlossen werden
- Flexibilität beim **zeitlichen Geltungsbereich**, jedoch Mitversicherung des Vorrisikos und Nachdeckung von 10 Jahren bei Tod des VN oder bei Geschäftsaufgabe.

Die Berufs- und Betriebs-Haftpflichtversicherung (2/2)

- **Serienschadenregelung** ist zulässig.
- Es gelten dem jeweiligen Risiko entsprechende **Versicherungssummen** und **Jahreslimiten** (Ausfallschutz durch den Garantiefonds bei Ausschöpfung der Jahreslimite).
- Der vereinbarte Versicherungsschutz gilt auch im **Aussenverhältnis**, wobei aber dem Geschädigten bis zur Höhe der gesetzlichen Mindestversicherungssumme pro Ereignis **folgende Einreden nicht entgegengehalten werden können**:
 - Grobfahrlässige Verursachung des versicherten Ereignisses
 - Verletzung von Obliegenheiten
 - Unterbliebene Prämienzahlung
 - Vertraglich vereinbarten Selbstbehalt

Fazit

- Ablösung des bestehenden Flickwerks durch ein **einheitliches System**. Vereinfachte Integration neuer Obligatorien.
- Klare Regelung zu **Deckungsumfang** und **Versicherungssummen** unter Berücksichtigung der Besonderheiten in den 3 Risikogruppen.
- Sicherstellung eines **umfassenden Geschädigtenschutzes**.
- Flexibilität bei den Kontrollmassnahmen und den Jahreslimiten durch den **Ausfallschutz**.
- Verhinderung von Versicherungsnotständen durch die **Auffangeinrichtung** und damit Wegfall eines faktischen Kontrahierungszwangs des einzelnen Versicherers.
- **Eliminierung des kantonalen Wildwuchses** im Bereich der Haftpflichtversicherungsobligatorien.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

„Die Haftpflichtversicherung hat heute nicht mehr bloß individuelle Bedeutung. An ihr ist nicht der Haftpflichtige allein, sondern die menschliche Gesellschaft überhaupt interessiert.“

(Botschaft zum VVG vom 2. Februar 1904; BBl 1904 1 241)